

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Die der Landesaufsicht unterstellten privaten
Versicherungsunternehmungen zu Anfang des Jahres 1916

[urn:nbn:de:bsz:31-221067](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221067)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt.

Neue Folge Band IX.

Februar.

Jahrgang 1916.

Erscheinen monatlich. Jährl. Bezugspreis (einschl. Condernummern) 3 M.

Abdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt: 1. Gewinnung, Absatz und Besteuerung von Salz im Rechnungsjahr 1914. — 2. Die der Landesaufsicht unterstellten privaten Versicherungsunternehmungen zu Anfang des Jahres 1916. — 3. Die Preise des Jahres 1915. — 4. Die Lage des Arbeitsmarkts im Februar 1916. — 5. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Februar 1916. — 6. Wasserverkehr in den wichtigeren badischen Hafenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1916. — 7. Stand und Bewegung der Tierseuchen im Februar 1916. — 8. Geschäftsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Baden im Februar 1916. — 9. Die Einnahmen der von Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen im Januar 1916. — 10. Die Preise von Lebensbedürfnissen und Verbrauchsgegenständen im Februar 1916.

1. Gewinnung, Absatz und Besteuerung von Salz im Rechnungsjahr 1914.

Nach den Angaben der Großh. Zoll- und Steuerdirektion wurden im Berichtsjahr in den beiden Staatsjalinen des Großherzogtums zusammen 345 690 dz Siedesalz, 432 dz Pfannenstein und 2422 dz Salzabfälle gewonnen. Die Saline Rappenaу insbesondere erzeugte 207 571 dz und Dür rheim 138 119 dz Siedesalz. Außerdem sind noch 6695 dz Abfallsalze und andere Neben-erzeugnisse von zwei Mannheimer Fabriken zu erwähnen.

Von der Gesamtmenge des im Lande versteuerten Salzes in Höhe von 177 744 dz waren 177 533 dz inländisches und 211 dz ausländisches Salz; die Abgabe davon belief sich auf 2130399 M für inländisches und 2522 M für Auslandsalz. Der Zoll auf das aus dem Ausland eingeführte Salz betrug 169 M.

Abgabefrei zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken wurden 83671 dz vollständig vergälltes, 243054 dz unvollständig vergälltes und 7497 dz unvergälltes Salz abgelassen.

Das unvollständig vergällte Salz (243054 dz) war zu verschiedenen Verwendungszwecken bestimmt: 216985 dz zur Herstellung von chlor- und natriumhaltigen Erzeugnissen, 1633 dz zu Verhüttungszwecken usw., 2122 dz für die Zwecke der Fettindustrie, 6832 dz zur Farbenfabrikation, 1335 dz für Färberei, Bleicherei und Wäscherei, 208 dz zu sonstigen chemischen Zwecken, 10594 dz zu Zwecken der Haltbarmachung (mit Ausnahme des Salzes zum Salzen und Nachsalzen von Fischen) und 3345 dz zu Kühlzwecken und zum Auftauen von Eis.

Von dem unvergällt und abgabefrei abgelassenen Salz (7497 dz) waren 432 dz unzerteilter Pfannenstein, der zu 333 dz an Landwirte und andere Viehbesitzer und zu 99 dz an Jagdberechtigte überlassen wurde; die restlichen 7065 dz waren sonstiges für Menschen ungenießbares Salz.

Anderer salzhaltige Erzeugnisse, die unter amtlicher Überwachung abgabefrei verabfolgt oder sonst abgabefrei gelassen wurden, sind: 4759 dz Badesalz (eingedickte Sole mit den Bestandteilen der Mutterlauge, sog. Schlammisalz), 34165 hl Sole und 14156 hl Mutterlauge, alle drei Erzeugnisse zu Bädern für Heilzwecke, ferner 2921411 hl sonstige Sole zur Sodafabrikation.

2. Die der Landesaufsicht unterstellten privaten Versicherungsunternehmungen zu Anfang des Jahres 1916.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat zur Beaufsichtigung der großen Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über einen Bundesstaat hinaus erstreckt, eine besondere Reichsbehörde, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, geschaffen. Die Beaufsichtigung derjenigen Versicherungsunternehmungen dagegen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, wird gemäß § 2 des genannten

Gesetzes durch die Landesbehörden ausgeübt. Für das Großherzogtum wurde durch landesherrliche Verordnung vom 28. Juni 1901 das Ministerium des Innern als zuständig zur Beaufsichtigung erklärt.

Am 1. Januar 1916 unterstanden der Aufsicht des Ministeriums des Innern 996 private Versicherungsunternehmungen, das sind 5 weniger als am gleichen Tag des Vorjahrs. Diese Unternehmungen verteilen sich ziemlich unregelmäßig auf das ganze Großherzogtum. Es sind nur vier Amtsbezirke — Bixberg, Pfullendorf, Simzheim und Tauberbischofsheim —, aus denen keine Versicherungsunternehmung angemeldet ist. Die nachfolgende Übersicht unterrichtet über die einzelnen Versicherungszweige, die von diesen Unternehmungen betrieben werden, und über die Verteilung der Unternehmungen auf diese Zweige; die in Klammern eingeschlossenen Zahlen geben dabei den jeweiligen Stand auf 1. Januar 1915 an:

Versicherungszweige	Zahl der Unternehmungen
Sterbekassen	130 (132)
Krankenkassen mit Gewährung eines Sterbegelds	168 (169)
Krankenkassen ohne Gewährung eines Sterbegelds	89 (91)
Kassen für Renten-, Militärdienst-, Mutterschafts- oder Sparversicherung	7 (7)
Feuerversicherungs-, Spiegelglasversicherungs-, Haftpflichtversicherungs-, Hypothekensicherungs-Gesellschaften	8 (8)
Gemischte Viehversicherungsvereine	4 (4)
Keine Rindviehversicherungsvereine*)	518 (518)
„ Pferdeversicherungsvereine	31 (31)
„ Ziegenversicherungsvereine	31 (31)
Schlachtviehversicherungsvereine	10 (10)

Von diesen Unternehmungen haben bis jetzt durch das Ministerium des Innern 373 die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb als den Vorschriften des eingangs genannten Aufsichtsgesetzes entsprechende „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ und damit die Rechtsfähigkeit erhalten. Und zwar sind dies 63 Sterbekassen, 62 Krankenkassen mit Sterbegeld, 55 Krankenkassen ohne Sterbegeld, 1 Rentenversicherungs-, 1 Militärdienstversicherungs-, 1 Sparversicherungs- und 3 Mutterschaftsversicherungskassen, 3 Feuerversicherungs-, 2 Spiegelglasversicherungsunternehmungen und 1 Haftpflichtversicherungskasse, 123 Rindvieh-, 18 Pferde-, 30 Ziegen- und 10 Schlachtviehversicherungsvereine. Sämtliche 373 Unternehmungen konnten von der Aufsichtsbehörde als sogenannte kleinere Vereine im Sinne des § 53 des mehrfach erwähnten Reichsgesetzes anerkannt werden, wodurch ihnen nicht unwesentliche Erleichterungen hinsichtlich der gesamten Einrichtung und Geschäftsführung geboten sind.

3. Die Preise des Jahres 1915.

In den nachstehenden Tabellen sind die Jahresdurchschnittspreise der wichtigeren Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände für 1915 nach den einzelnen Erhebungsorten zur Darstellung gebracht. Die Preise sind aus wöchentlichen Notierungen berechnet und gelten für Waren mittlerer Güte. Ein Vergleich mit den Zusammenstellungen in den Vorjahren ist nur ausnahmsweise möglich, da im Berichtsjahr die Preise einer großen Zahl von Erhebungsgegenständen durch Höchstpreise beeinflusst sind, die einer etwaigen Teuerung entgegenwirken und die Preise der wichtigeren Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände in angemessenen Grenzen halten sollten. So wurden durch Bundesratsverordnung vom 8. Juli 1915 (unterm 21. Oktober geändert) Höchstpreise für Petroleum im Groß- und Kleinhandel vorgeschrieben. Die Butterpreise wurden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 für das Großherzogtum durch Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1915 geregelt und dabei den Vorständen der Kommunalverbände, als welche die Amtsbezirke anzusehen sind, die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinhandel innerhalb der vom Ministerium gezeichneten Grenzen überlassen. Für Kartoffeln ist die B.R.V.D. vom 28. Oktober 1915, sowie die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. November 1915 maßgebend. Die vorher geltende B.R.V.D. über

*) Außerdem sind in dem durch Landesgesetz vom 26. Juni 1890 geschaffenen „Badischen Viehversicherungsverband“ zurzeit 451 Ortsviehversicherungsanstalten und -vereine zusammengeschlossen, die dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 nicht unterstehen und deshalb in obiger Zahl nicht inbegriffen sind.